



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Registered at the EFTA Court under N<sup>o</sup> E-7/24-5  
26th day of April 2024

## EINSCHREIBEN

EFTA Court  
1, Rue du Fort Thüngen  
1499 Luxembourg  
Luxembourg

Vaduz, 15. März 2024

### Antrag auf Erstellung eines Gutachtens (VGH 2023/112)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsgeschichtshof des Fürstentums Liechtenstein hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 15. März 2024 entschieden, das bei ihm anhängige Verwaltungsbeschwerdeverfahren zu VGH 2023/112 (Beschwerdeführer: Herr AA, wohnhaft in der Russischen Föderation, vertreten durch Graf & Naydis Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB; Albert-Rosshaupter-Strasse 73, DE-81369 München, Zustellbevollmächtigte: Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Zollstrasse 2, LI-9490 Vaduz) zu unterbrechen und beim EFTA-Geschichtshof einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens nach Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Geschichtshofes (ÜGA) zu stellen.

#### Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte mit E-Mail vom 13. Januar 2023 und ergänzendem Schreiben vom 06. Februar 2023, das (liechtensteinische) Amt für Justiz möge ihm aus dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen der BB Foundation offenlegen. Mit Schreiben vom 02. März 2023 sprach sich die BB Foundation gegen die beantragte Offenlegung aus, weil nach ihrer Ansicht ein berechtigtes Interesse nicht vorliege. Mit Schreiben vom 08. März 2023 leitete das Amt für Justiz den Antrag auf Offenlegung vom 13. Januar/06. Februar 2023 zur Entscheidung an die VwbP-Kommission weiter.

Die VwbP-Kommission sprach mit Entscheidung vom 27. April 2023 wie folgt aus:

*Die Offenlegung der Daten wird verweigert.*

Als Begründung wurde ausgeführt, dass ein berechtigtes Interesse auf Offenlegung der Daten im Sinne des Art. 17 Abs. 6 VwbPG nicht hinreichend dargetan worden sei.

Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer AA Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK), die der Beschwerde mit Entscheidung vom 02. August 2023 keine Folge gab.

Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Er bringt vor, er habe glaubhaft dargetan, dass die BB Foundation zur Begehung von Straftaten, welche Vortaten zur Geldwäscherei darstellten, verwendet worden sei. Damit sei die Offenlegung der hinter diesem Rechtsträger stehenden Personen erforderlich. Gerade die durch Straftaten geschädigten Privatpersonen erhielten durch die Einsicht in das Register die Möglichkeit, die Strafverfolgung effektiv einzuleiten und zu fördern. Sie bekämen dadurch die Möglichkeit, die Behörden zur Verfolgung von Straftaten zu bewegen und den Fortgang des Verfahrens zu überwachen. Es sei erforderlich, die beantragte Offenlegung der Daten zuzulassen, damit die durch die Vortaten betroffenen Personen die Rechtsdurchsetzung weiterverfolgen könnten. Die durch das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) eingerichteten Kontrollmechanismen hätten es vorliegend nicht geschafft, diese Straftaten aufzudecken. Gerade weil die unter Aufsicht stehenden Treuhänder und Rechtsanwälte ihre Pflichten nicht erfüllt hätten, sei das Tätigwerden des Beschwerdeführers erforderlich. Die Gerichte würden sich mit dem Anliegen des Beschwerdeführers, die durchgeführten kriminellen Machenschaften aufzudecken, beschäftigen. Es handle sich jedoch um die zivilrechtliche Durchsetzung des Anspruchs des Beschwerdeführers gegen den Straftäter CC. Die strafrechtliche Verfolgung der an den Straftaten beteiligten Personen könne dadurch gerade nicht sichergestellt werden. Solange nicht bekannt sei, wer ausser CC an den Straftaten beteiligt gewesen sei, könne die strafrechtliche Verfolgung nicht sichergestellt werden. Sofern CC selbst hinter der BB Foundation stehe, sei diese Einsicht ebenfalls unentbehrlich, um gegen CC strafrechtlich vorzugehen.

Zum liechtensteinischen Rechtsrahmen:

Das Gesetz vom 03. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBI. 2021 Nr. 33, dient der Umsetzung von Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es regelt zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insbesondere die Offenlegung von Daten (Art. 1 Abs. 1 Bst. c

VwbPG). Es werden die folgenden Offenlegungstatbestände unterschieden: Offenlegung von Daten an inländische Behörden im Abrufverfahren (Art. 13 VwbPG), Offenlegung von Daten an ausländische Behörden im Rahmen der Amtshilfe (Art. 14 VwbPG), Offenlegung von Daten an Banken und Finanzinstitute (Art. 15 VwbPG), Offenlegung von Daten an inländische Sorgfaltspflichtige (Art. 16 VwbPG) und Offenlegung von Daten an Dritte (Art. 17 VwbPG). Die gegenständlich relevante Bestimmung über die Offenlegung von Daten an Dritte lautet, soweit vorliegend relevant, wie folgt:

Art. 17  
Offenlegung von Daten an Dritte

- 1) In- und ausländische Personen und Organisationen können beim Amt für Justiz gegen Gebühr eine Offenlegung der im Verzeichnis eingetragenen Daten von alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 beantragen.
- 2) Der Antrag nach Abs. 1 ist beim Amt für Justiz einzureichen. Er hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
  - a) Angaben über den Antragsteller:
    1. bei natürlichen Personen: Name, Vorname und Adresse;
    2. bei juristischen Personen und Organisationen: Firma, Name oder Bezeichnung und Adresse, Zweck und Sitz sowie Name und Vorname der vertretungsbefugten natürlichen Person; die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen;
  - b) Firma oder Name des alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1, dessen Daten offengelegt werden sollen; und
  - c) eine Erklärung, dass die Daten aus dem Verzeichnis zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.
- 3) (...)
- 4) In- und ausländische Personen und Organisationen können bezüglich Rechtsträgern, welche nicht als alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 anzusehen sind, beim Amt für Justiz gegen Gebühr eine Offenlegung der im Verzeichnis eingetragenen Daten beantragen. Davon ausgenommen sind die Daten von Gründern und Protektoren, welche keine Kontrolle über einen nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 ausüben. Art. 13, 15 und 16 bleiben vorbehalten.

- 5) Der Antrag nach Abs. 4 ist beim Amt für Justiz einzureichen. Er hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
  - a) Angaben über den Antragsteller:
    1. bei natürlichen Personen: Name, Vorname und Adresse;
    2. bei juristischen Personen und Organisationen: Firma, Name oder Bezeichnung und Adresse, Zweck und Sitz sowie Name und Vorname der vertretungsbefugten natürlichen Person; die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen;
  - b) Firma oder Name des Rechtsträgers, dessen Daten offengelegt werden sollen;
  - c) Angaben über den Verwendungszweck der ersuchten Informationen; und
  - d) den Nachweis eines berechtigten Interesses nach Abs. 6 oder einer Kontrolle verleihenden Beteiligung nach Abs. 7.
- 6) Ein berechtigtes Interesse nach Abs. 5 Bst. d liegt vor, wenn die Verwendung der beantragten Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung glaubhaft gemacht wird.
- 7) Eine Kontrolle verleihende Beteiligung nach Abs. 5 Bst. d liegt vor, wenn eine im Verzeichnis eingetragene Treuhänderschaft oder ähnliche Rechtsvereinbarung eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von 25 % oder mehr an einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Drittstaat hält.
- 8) (...)
- 9) (...)
- 10) Das Amt für Justiz leitet den Antrag nach Abs. 4, einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen nach Abs. 5 und 8, zur Entscheidung an die VwbP-Kommission weiter.
- 11) Die VwbP-Kommission hat die Offenlegung von Daten bezüglich der entsprechenden wirtschaftlich berechtigten Personen zu verweigern, wenn:
  - a) der Antrag nach Abs. 4 trotz Aufforderung nicht sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen nach Abs. 5 enthält;
  - b) ein Gründer oder Protektor keine Kontrolle über einen nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 ausübt;
  - c) eine Einschränkung der Offenlegung von Daten nach Art. 18 vorliegt;
  - d) ein ausreichender Verwendungszweck nach Abs. 5 Bst. c nicht gegeben ist;

- e) ein berechtigtes Interesse nach Abs. 6 nicht besteht;
- f) eine die Kontrolle verleihende Beteiligung nach Abs. 7 nicht besteht; oder
- g) die Gebühr nicht bezahlt wurde.

12) - 14) (...)

Zum europäischen Rechtsrahmen:

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 lautet wie folgt: *Ziel dieser Richtlinie ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.*

Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 lautete wie folgt:

- (5) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Fällen zugänglich sind für*
- a) *die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;*
  - b) *Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;*
  - c) *alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.*

*Die Personen oder Organisationen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und kann einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen. Die für den Erhalt der Angaben erhobenen Gebühren dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.*

Mit Art. 1 Nr. 15 Bst. c der Richtlinie (EU) 2018/843 wurde Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 wie folgt geändert:

- (5) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen zugänglich sind für*
- a) *die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung,*

- b) *Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II,*
- c) *alle Mitglieder der Öffentlichkeit.*

*Die Personen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.*

*Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, den Zugang zu weiteren Informationen vorsehen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen. Diese weiteren Informationen umfassen im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen mindestens das Geburtsdatum oder die Kontaktdaten.*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22. November 2022 zu C-37/20 und C-601/20 Art. 1 Nr. 15 Bst. c der Richtlinie (EU) 2018/843 für ungültig erklärt, soweit durch diese Bestimmung Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 dahin geändert wurde, dass dieser Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c in seiner so geänderten Fassung vorsieht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Daraus folgt, dass Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c wieder in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/849 gilt. Dieser lautet wie folgt:

*c) alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.*

Damit lautet Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c inhaltlich gleich wie Art. 31 Abs. 4 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843.

In Erwägung 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt ausgeführt:

*Die Mitgliedstaaten sollten des Weiteren sicherstellen, dass anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vorfällen — wie Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug — nachweisen können, im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird. Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, sollten Zugang zu Informationen über Art und*

*Umfang des wirtschaftlichen Interesses erhalten, die Aufschluss über dessen ungefähres Gewicht geben.*

In Erwägung 42 der Richtlinie (EU) 2018/843 wird wie folgt ausgeführt:

*Die Mitgliedstaaten sollten „berechtigtes Interesse“ sowohl als allgemeines Konzept als auch als Kriterium für den Zugang zu Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer in ihren nationalen Rechtsvorschriften definieren. Insbesondere sollten diese Definitionen das Konzept des berechtigten Interesses nicht auf Fälle beschränken, bei denen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig sind, und sollten es gegebenenfalls ermöglichen, die präventive Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vortaten zu berücksichtigen, die von nichtstaatlichen Organisationen und investigativen Journalisten durchgeführt wurde.*

#### Zur Vorlagefrage:

Eine Offenlegung von Daten, die im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern enthalten sind, stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen natürlichen Personen dar, deren Daten offengelegt werden. Dieser Eingriff ist nur zulässig, wenn er geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel zu erreichen.

Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, dem die Offenlegung von Daten aus dem Verzeichnis dient, ist die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849; Art. 1 Abs. 1 VwbPG).

Jede Offenlegung von Daten aus dem Verzeichnis, das heisst die Offenlegung von Daten an inländische Behörden, an Banken und Finanzinstitute, an inländische Sorgfaltspflichtige und an Dritte, muss dem Zweck dienen, Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849; Art. 13 ff. VwbPG; Art. 1 Abs. 2 SPG).

Gemäss Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 haben Behörden, Sorgfaltspflichtige und *Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können*, Zugang zu den im Verzeichnis enthaltenen Daten. In allen drei Fällen muss die Offenlegung der Daten der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen. Daraus folgt, dass das in Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 erwähnte zusätzliche Erfordernis des berechtigten Interesses nicht den Zweck der Offenlegung der Daten und damit nicht die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung meinen kann. Vielmehr wird durch das zusätzliche Erfordernis des

berechtigten Interesses der Kreis der dritten Personen oder Organisationen, die eine Offenlegung von Daten beantragen können, um Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, eingeschränkt. Nicht jeder Dritte erhält Einsicht in das Verzeichnis, um Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, sondern nur dritte Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Dies entspricht auch den einschlägigen Erwägungen der Richtlinien (EU) 2015/849 und (EU) 2018/843. Erwägung 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 spricht davon dass *anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vortaten (...) nachweisen können*, Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird, der dazu dient, Geldwäscherei, Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. In Erwägung 42 der Richtlinie (EU) 2018/843 wird beispielsweise ausgeführt, dass nicht-staatliche Organisationen und investigative Journalisten, *die präventive Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vortaten leisten*, ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vortaten haben. Das legitime bzw. berechtigte Interesse beschreibt somit den Konnex, den der Dritte zum Themenbereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat, und ist vom Zweck der Offenlegung zu unterscheiden.

In diesem Sinn ist auch die nationale Definition des berechtigten Interesses nach Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in Art. 17 Abs. 6 VwbPG zu verstehen: *Ein berechtigtes Interesse (...) liegt vor, wenn die Verwendung der beantragten Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung glaubhaft gemacht wird*. Der Terminus «im Rahmen der Bekämpfung» bringt den Konnex zum Ausdruck, welchen der Dritte zum Themenbereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben muss, um Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen, um damit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Im vorliegenden Fall begehrt ein privater Dritter, der vorbringt, Opfer einer Vortat zur Geldwäscherei geworden zu sein, Einsicht in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass eine Einsichtnahme eines privaten Dritten, der vorbringt, Opfer einer Vortat zu sein, nie erforderlich und damit nie verhältnismässig ist, um Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Es steht stets das gelindere Mittel einer Strafanzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung, welche sodann Einsicht in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nehmen können, um Geldwäscherei, Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Sollte der EFTA-Gerichtshof jedoch der Ansicht sein, dass eine Einsichtnahme eines privaten Dritten, der vorbringt, Opfer einer Vortat zu sein, geeignet, erforderlich und zumutbar und damit verhältnismässig sein kann, um Geldwäscherei, Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, stellt sich die folgende Frage:

Es fragt sich, ob auch ein privater Dritter, der vorbringt, Opfer einer Vortat zur Geldwäscherei zu sein, eine Person ist, die ein berechtigtes Interesse und damit einen Konnex zum Themenbereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nachweisen kann. Bei den in den Erwägungen der Richtlinie (EU) 2018/843 erwähnten investigativen Journalisten gehört es zur beruflichen Tätigkeit, illegale Strukturen und Machenschaften aufzudecken und auf diese Weise Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Dieser Konnex fehlt bei einem durch eine Vortat möglicherweise geschädigten Dritten. Er weist, abgesehen davon, dass er durch eine Vortat geschädigt sein könnte, keinen Konnex zum Themenbereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf. Es ist insbesondere nicht die Aufgabe eines Geschädigten, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen; diese Aufgabe kommt den hierfür zuständigen staatlichen Stellen zu.

Sollte der EFTA-Gerichtshof der Ansicht sein, dass einem privaten Dritten, der vorbringt, Opfer einer Vortat zur Geldwäscherei zu sein, ein berechtigtes Interesse nach Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in der ursprünglichen Fassung zukommen kann, stellt sich die Frage, wie dieses berechtigte Interesse «nachzuweisen» ist respektive welches Beweismass hinsichtlich des berechtigten Interesses gilt. Zum einen kann es nicht ausreichen, wenn der private Dritte lediglich vorbringt, Opfer einer Vortat geworden zu sein, da dadurch das einschränkende Kriterium des «berechtigten Interesses» leer läuft. Zum anderen kann auch nicht das Beweismass der vollen Überzeugung Anwendung finden, da dieses weder von der Registerbehörde noch von dem privaten Dritten erbracht werden kann. Der Registerbehörde ist es nicht möglich und auch nicht zumutbar, ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen, um festzustellen, ob der private Dritte tatsächlich Opfer einer Vortat wurde. Der Verwaltungsgerichtshof versteht das Beweismass des «Nachweisens» dahingehend, dass eine Glaubhaftmachung notwendig, aber auch hinreichend ist. Eine Verschärfung des Beweismasses würde den Zugang zum Verzeichnis für private Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einschränken. Bei einem geringeren Beweismass als der Glaubhaftmachung ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den im Verzeichnis eingetragenen natürlichen Personen nicht mehr zumutbar.

Zum Antrag:

Aus all diesen Gründen beantragt der Verwaltungsgerichtshof, der EFTA-Gerichtshof wolle die folgenden Fragen gutachterlich beantworten:

**1. Sind Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in der ursprünglichen Fassung dahingehend auszulegen, dass eine Einsichtnahme einer privaten Person, deren einziger Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vortaten darin besteht, dass sie durch eine Vortat in ihren Vermögensinteressen geschädigt wurde, in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht erforderlich und damit nicht verhältnismässig ist, um Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen?**

**2. Falls die Frage 1 verneint wird:**

**Ist Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in der ursprünglichen Fassung dahingehend auszulegen, dass eine private Person, deren einziger Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vortaten darin besteht, dass sie durch eine Vortat in ihren Vermögensinteressen geschädigt wurde, kein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen hat?**

**3. Falls auch die Frage 2 verneint wird:**

**Ist Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2015/849 in der ursprünglichen Fassung dahingehend auszulegen, dass eine Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses notwendig, aber auch hinreichend ist?**

Für Ergänzungen und Erläuterungen steht Ihnen der Verwaltungsgerichtshof gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgerichtshof

lic.iur. Andreas Batliner  
Präsident



cc: - Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Zollstrasse 2, 9490 Vaduz